



Baureglement

Es ist für alle baulichen Veränderungen und Ersatzbauten auf der Parzelle, an Wohnwagen und Mobilheimen ein Baugesuch notwendig.

	Seite
Abstände / Grenzen	1
Antennen	2
Cheminées	3
Bauliche Veränderungen	4
Elektrische Anlagen / Strom	5
Gasanlagen	6
Hollywood-Schaukeln	7
Kisten	8
Mobilheime (max. Länge/Breite)	9
Pergola-Vordächer an Mobilheimen	10
Wind-/Regenschutzwändli und -dächli	11
Regen- und Sonnendächer	12
Überdächer für Wohnwagen und Mobilheime	13
Vorzelte für Wohnwagen	14
Wasser / Abwasser	15
Wohnwagen (Wechsel / Umstellung)	16
Inkrafttreten	17



Abstände / Grenzen

- Grenzabstand mind. 0.50 m; gilt für Idyll
Grenzabstand mind. 1.00 m; gilt für Panorama
- Grenzabstand Hecken und Sträucher 0.50 m;
gilt für Idyll und Panorama
- Neuenrichtungen:
Bei Neueinrichtungen auf Fluchten bestehender
Wohnwagen und Mobilheime achten.

Zaun auf Parzelle ist nicht gestattet.



Antennen

DVB-S-Empfänger werden erlaubt. Grösse max. 52/52 cm.

Parabolspiegel:

- Kantenlänge max. 52 cm
- Maximal, 1 Sat- resp. DVB-S-Empfänger
- Nur 1 Befestigungsmast am Objekt montiert, (falls aus technischen Gründen nicht machbar, so nah als möglich am Objekt), so tief als möglich, max. 1 m über Dachkante
- Runde Parabolspiegel sind nicht erlaubt, ausser zur Grundausstattung des Wohnwagens gehörend.
- Fernsehantennen/Parabolspiegel sind bewilligungspflichtig.

Von diesen Bestimmungen sind Touristen ausgenommen (gilt nur für Camping Idyll).



Cheminées

- Cheminées sind bewilligungspflichtig.
- Die Höhe von 1.80 m darf nicht überstiegen werden.
- Nebst Holzkohle darf mit der nötigen Vorsicht Cheminée-Holz als Brennmaterial verwendet werden.
- Offenes Feuer ist nicht erlaubt (Finnenkerzen, Feuerschalen etc.).
- Smoken ist ebenfalls nicht erlaubt.

Der Benützer des Cheminées ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftet bei allfälligen Schäden an Dritten.



Bauliche Veränderungen

- Bau- sowie Unterhaltsarbeiten sind vom 1. Juli bis 31. August verboten.
- Bauliche Veränderungen und Ersatzbauten auf der Parzelle sowie an Wohnwagen und Mobilheimen sind bewilligungspflichtig. Dazu gehört auch die Farbgebung.
- Bäume, Sträucher, Hecken, Rabatten, Stellriemen, Platten aller Art usw. sind bewilligungspflichtig.
- Flächenmässiges Betonieren ist nicht erlaubt.
- Es ist darauf zu achten, dass mind. 30 % der Parzelle Grünfläche bleibt.
- Die Baugesuche sind mit einem Formular „Baugesuche“ schriftlich einzureichen. Skizze auf Rückseite oder auf Beiblatt.
- Baubewilligungen sind ein Jahr gültig.



Elektrische Anlagen / Strom

- Der Stromanschluss ab Verteilkasten (VK) bis Parzelle/Bezugsort ist Sache des Mieters.
- Installation und Funktionsfähigkeit des Objektes sind Sache des Mieters. Die Arbeiten sind von einem gelernten Fachmann auszuführen.
- Wer Strom ausserhalb seines Zählers abnimmt, wird vom Platz gewiesen.

Haftung:

Werden obenstehende Bestimmungen nicht eingehalten, haftet der Mieter.



Gasanlagen

- Gasanlagen dürfen nur durch konzessionierte Fachleute repariert oder verändert werden.
- Jede Parzelle (auch ohne Gasbetrieb) muss sich der obligatorischen Gaskontrolle unterziehen, die alle drei Jahre durchgeführt wird.
- Der von der Verwaltung angeordneten Gaskontrolle ist absolut Folge zu leisten.
- Wohnwagen und Mobilheime, die neu gestellt werden, müssen sich einer Gaskontrolle unterziehen.

Haftung

Werden obenstehende Bestimmungen nicht eingehalten, haftet der Mieter.

Eine Zuwiderhandlung der Anordnung kann sofortige Kündigung zur Folge haben.



Hollywood - Schaukeln

- Bei Abwesenheit sturmsicher arretieren
- Freistehende Hollywood-Schaukeln dürfen nicht abgedeckt werden
(sind höher als Kisten, verdecken Sicht von Nachbarparzellen)



Kisten

- **Freistehende Kisten**

Höhe maximal	1.20 m
Länge maximal	2.00 m
Volumen maximal	2.00 m ³

- **Angebaut, angestellte Schränke**

dürfen nicht mehr als 2.00 m³ aufweisen



Campinggenossenschaft St. Gallen

Mobilheime (max. Länge und Breite)

Die maximale Grösse von Mobilheimen ist

Länge: 9.00 m

Breite: 3.50 m



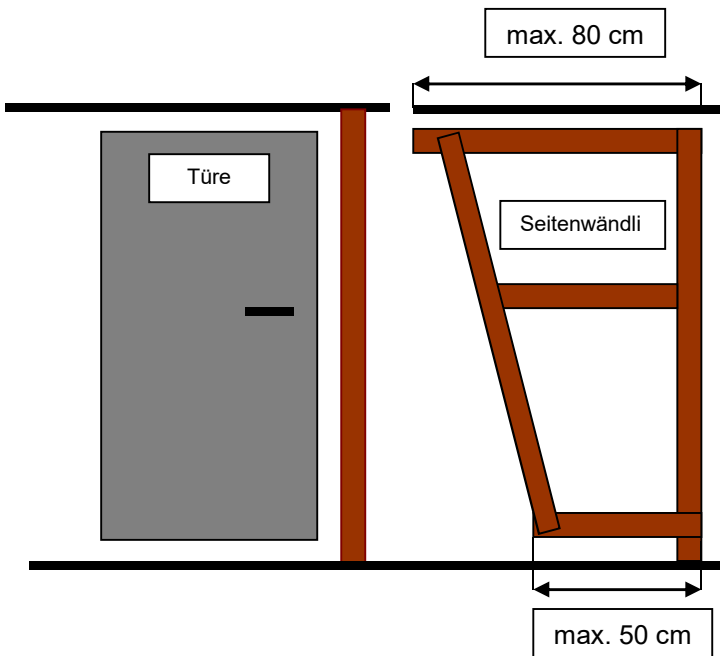
Pergola-Vordächer an Mobilheimen

- **Breitseitig:** Ausladung bis max. 2.5 m bis Aussenkant-Pfosten
- **Längsseitig:** max. 2/3 des Mobilheims, aber max. 5.40 m aussenkant von Pfosten zu Pfosten
- **Dachvorsprung:** max. 40 cm ab Aussenkant-Pfosten
Nach links/rechts schieben erlaubt, aber nicht über Gebäudeflucht hinaus.
- Zusatzdächer sind bewilligungspflichtig.
- Wind-/Sonnenschutz-Wände nur senkrecht, Tuchrollen möglichst verdeckt halten.
- Gebrauch der Schutzwände nur bei Anwesenheit: (auf Sicht der Nachbar-Parzelle Rücksicht nehmen)
- Glas ist an allen Vor- und Anbauten nicht erlaubt.



Wind-/Regenschutzwändli und -dächli

Mobilheim – Eingangstüren



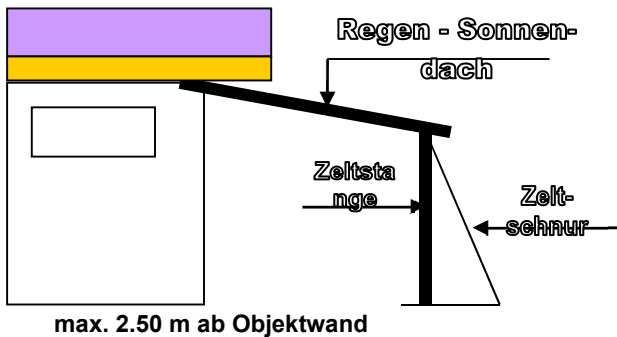


Regen- und Sonnendächer

An Wohnwagen, Vorzelten, Mobilheimen und Pergola wird max. eine Sonnenstore erlaubt.

Max. Ausladung 2.50 m
Max. Länge 4.00 m

Ausnahme: Sonnenstore an Wohnwagen ohne Vorzelt
Gebrauch nur bei Anwesenheit





Überdächer für Wohnwagen und Mobilheime

Wohnwagen (ab Einlaufschienen)

Dachvorsprung längsseitig 15 cm

Dachvorsprung breitseitig 40 cm

Mobilheim (ab Grundmass)

Dachvorsprung längsseitig 15 cm

Dachvorsprung breitseitig 40 cm

Bei Überdächern im Strassenbereich auf Zufahrten
Feuerwehr, Spülwagen usw. achten.



Vorzelte für Wohnwagen

- Länge max. Einlaufschiene plus 15 cm **beidseitig**
- Breite max. 2.50 m
- Zeltvordach max. 40 cm
- Massivfenster an Wintervorzelten sind erlaubt, der Zelt-Charakter muss jedoch erhalten bleiben. Die Fenster müssen mit einem Zeltstoff abgedeckt werden können. Die Fenster dürfen der Zeltwand aussen nicht vorstehen. Rollläden sind nicht erlaubt.
- Eingangstüren müssen mit Zelthaut verdeckbar sein.

Auf Zeltbauten, die eine Massivkonstruktion aufweisen, sind feste Bedachungen erlaubt.

- Erlaubt ist z. B. Colortoll-Wellblech pulverbeschichtet;
Wenn möglich gleiches Material und Farbe wie Wohnwagen- oder Mobilheimüberdachung
- Keine spiegelnden Materialien verwenden

Partyzelte als Dauerobjekt

sind nicht gestattet.



Wasser

- Die Wasserstellen im Freien dienen ausschliesslich der Wasserentnahme.
- Wasserabsperrhahn und Entleerung müssen gut zugänglich angebracht sein.
- Sprinkler-Anlagen / Bewässerungs-Schläuche sind nicht gestattet.
- Der Wasserverbrauch ist in Grenzen zu halten.
- Die Wasserversorgung ab Hauptabsperrhahn bis Bezugsort ist Mietersache.

Abwasser

- Kanalisations-Anschlüsse müssen eine gut zugängliche Spülmöglichkeit aufweisen.
- Für die Entleerung von Chemikal-WCs stehen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung.
- Die interne Kanalisation bis Hauptkanalisation ist Mietersache.



Wohnwagen (Wechsel / Umstellung)

- Wohnwagenwechsel und jede Umstellung ist bewilligungspflichtig.
- An Sonn- und kantonalen Feiertagen ist es verboten, Wohnwagen oder Mobilheime zu stellen resp. zu entfernen (Ausnahme auf Idyll).



Campinggenossenschaft St. Gallen

Inkrafttreten

An der VR-Sitzung vom 6. April 2020 wurde beschlossen, dass Massivfenster an Wintervorzelten ab sofort bewilligt werden.

Ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2020.